

# GR\_GERICHTE U 2015 3 vom 17. November 2015

GR Gerichte, 2015-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2015\\_3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_3)

FR: GR\_GERICHTE U 2015 3 du 17 novembre 2015

IT: GR\_GERICHTE U 2015 3 del 17 novembre 2015

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, geboren 1969, ist Staatsangehörige der Russischen Föderation. Sie heiratete am 23. März 2009 den Schweizer Bürger B.\_\_\_\_\_, geboren 1960. B.\_\_\_\_\_ beantragte daraufhin mit Gesuch vom 6. April 2009 den Familiennachzug für A.\_\_\_\_\_. Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden (nachfolgend AfM) erteilte A.\_\_\_\_\_ rückwirkend per Heirats- datum eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B).

### E. 2

Anfangs 2013 ging beim AfM eine anonyme Meldung ein, wonach die Eheleute eine Aufenthaltsehe (Scheinehe) eingegangen seien. Daraufhin führte die Kantonspolizei Graubünden im Auftrag des AfM im Juni 2013 verschiedene Abklärungen und Erhebungen durch. Gemäss Erledigungs- bericht vom 5. September 2013 ergaben diese, dass an der Haustüre so- wohl der Name der Ehefrau als auch des Ehemannes vermerkt seien. Die Wohnungsbesichtigung vom 18. Juni 2013 an der C.\_\_\_\_\_-strasse in X.\_\_\_\_\_ habe zudem ergeben, dass sich im Schlafzimmer lediglich eine Tasche mit Kleidern der Ehefrau befunden hätte. Es gäbe keine weiteren Hinweise, die auf eine regelmässige Anwesenheit der Ehefrau in der Wohnung hingedeutet hätten. Der Ehemann habe ferner gesagt, dass seine Ehefrau lediglich zwei bis drei Monate nach der Eheschliessung bei ihm gewohnt habe. Diese Aussage habe der Ehemann bei seiner Einver- nahme vom 20. Juni 2013 nochmals bestätigt.

### E. 3

In der Folge wurde A.\_\_\_\_\_ am 7. Oktober 2013 und B.\_\_\_\_\_ am 4. No- vember 2013 durch das AfM zur Ehe befragt. Mit Schreiben vom 26. März 2014 fragte das AfM A.\_\_\_\_\_ an, ob sie und B.\_\_\_\_\_ in der Zwischenzeit die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen hätten. Mit Schreiben vom 7. April 2014 teilte A.\_\_\_\_\_ mit, dass sie sich nach vier Ehejahren im letzten Jahr von ihrem Ehemann getrennt habe und jeder eine eigene Wohnung habe.

- 3 -

### E. 4

Mit Verfügung vom 1. Mai 2014 widerrief das AfM die Jahresaufenthalts- bewilligung von A.\_\_\_\_\_ und wies sie per 2. Juni 2014 aus der Schweiz aus. Im Wesentlichen wurde der Widerruf damit begründet, dass es sich von Anfang an um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe. Ein Ehemillen sei aus den Schilderungen des Ehepaars überhaupt nicht erkennbar

gewesen. Selbst wenn es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gehandelt hätte, sei erwiesen, dass das Ehepaar in Zeitraum zwischen 23. März 2009 und 15. Juli 2013 nur 16 Monate zusammengelebt habe. Die Wegweisung sei zudem verhältnismässig.

#### **E. 5**

Gegen die Verfügung erhob A. \_\_\_\_\_ am 4. Juni 2014 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden (DJSJG). Mit Verfügung vom 25. November 2014 wies das DJSJG die Beschwerde ab. Im Wesentlichen begründete das DJSJG den Entscheid damit, dass verschiedene Indizien bestünden, die auf eine Aufenthaltsehe hinweisen würden. Insbesondere würden die Eheleute die Namen der nahen Familienangehörigen des jeweiligen Partners nicht kennen. Ebenfalls sei die Wohnsituation der Eheleute ein weiteres wichtiges Indiz für eine Aufenthaltsehe. Ferner sei der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung verhältnismässig.

#### **E. 6**

Gegen die Verfügung des DJSJG erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 9. Januar 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den folgenden Rechtsbegehren: "1. Unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz sowie auch der Verfügung vom 1. Mai 2014 der Fremdenpolizei Graubünden sei der Beschwerdeführerin die Jahresaufenthaltsbewilligung ordentlich zu erteilen bzw. auf den Widerruf der Jahresaufenthaltsbewilligung zu verzichten. 2. Vorliegender Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen; von der Wegweisung der Beschwerdeführerin sei bis zur rechtskräftigen Erledigung des vorliegenden Verfahrens abzusehen. 3. (Kostenfolge)."

- 4 - Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Eheleute aus Liebe geheiratet hätten. Die mangelnden Kenntnisse des gegenseitigen Bekannten- und Verwandtenkreises seien aufgrund der schwierigen Familienverhältnisse der beiden Ehegatten zurückzuführen und nicht aufgrund mangelnden Interesse der Ehegatten. Weiter hätten die Eheleute – entgegen der Feststellung des Beschwerdegegners – gesamthaft vier Jahren zusammengelebt. Als Beweis reichte die Beschwerdeführerin zwei Bestätigungen ein, die den Aufenthalt der Beschwerdeführerin von April 2011 bis April 2013 an der D. \_\_\_\_\_-strasse in X. \_\_\_\_\_ bestätigen sollen. Ferner bestehe gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ein Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

#### **E. 7**

Mit Vernehmlassung vom 22. Januar 2015 beantragte das DJSJG (nachfolgend Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde. Des Weiteren sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Weiter führt der Beschwerdegegner aus, dass die von der Beschwerdeführerin neu eingebrachten Bestätigungen zurückhaltend zu werten seien. Zudem hätten die anonymen Hinweise lediglich die Sachverhaltsabklärung durch die Polizei angestossen und zum Erledigungsbericht der Kantonspolizei geführt, jedoch hätten diese nicht zum Beweisergebnis beigetragen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG dem Beschwerdegegner aufzuerlegen. Dieser hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich angemessen zu entschädigen. In seinen drei Honorarnoten vom 4. Juni 2014, 9. Januar 2015 respektive 7.

September 2015 macht der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gesamthaft ein Honorar von Fr. 6'556.-- (Zeitaufwand von ca. 27.3 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 240.--) zuzüglich Fr. 541.85 Mehrwertsteuer, somit Fr. 7'097.85 plus Spesen vom insgesamt Fr. 217.05, total also Fr. 7'314.90 geltend. Für das Verwaltungsverfahren vor dem AfM ist gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG keine aussergerichtliche Entschädigung geschuldet. Ferner nicht berücksichtigt wird der geltend gemachte Zeitaufwand vor dem 26. November 2014 für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren; diese Entschädigung ist vielmehr durch die Vorinstanz zu prüfen und festzulegen. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht wird ein Aufwand von insgesamt 13.85 Stunden geltend gemacht. Bei einem Stundenansatz von Fr. 240.00, 3% Spesen und MWST würde dies einen Betrag von insgesamt Fr. 3'697.60 ergeben. Festzustellen ist zunächst, dass

- 13 - der Zeitaufwand des Substituten/der Substitutin in der Honorarnote vom

#### **E. 9**

Januar 2015 nicht gesondert ausgewiesen wurde bzw. es nicht ersichtlich ist, zu welchem Stundenansatz dieser Zeitaufwand verrechnet wurde (vgl. zum üblichen Honorar von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten Art. 6 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte; BR 310.250). Angesichts der bereits vorhandenen Kenntnis des Sachverhaltes aus dem Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren und der auffallend vielen Korrespondenzen des Rechtsvertreters mit seiner Klientin wird ermessensweise eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- pauschal (inkl. MWST) als ausreichend und angemessen erachtet. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.